

# Die Deckung – fragil und hinterfragenswert

## Corona dominiert auch BU-Versicherungen

Zwischen der Erwartungshaltung unserer Kunden und der Leistung ihrer Versicherung klafft manchmal ein gewaltiger Spalt. Auch kundige Versicherungsvermittler stehen den Aussagen der Versicherung zu Deckung und Leistung fallweise skeptisch gegenüber. Sind die Ablehnungsgründe der Versicherung nachvollziehbar und aus den Vertragsunterlagen begründbar? Dafür gibt es viele Beispiele, am derzeit aktuellsten sind die verschiedenen Varianten der BU-Versicherungen für Betriebe.

**H**eiße Diskussionen in Maklerkreisen, mit Versicherungen und auch im Internet bringen differenzierte Aussagen an den Tag. Unterschiedliche Deckungseinschätzungen von Rechtsanwälten im Internet, von Versicherungsmaklern und von Versicherungen zeigen, dass Texte der Versicherungsbedingungen viel Raum für Diskussion und Auslegung bieten. Es wäre allerdings jetzt zu einfach, auf die Bestimmungen des § 915 ABGB hinzuweisen, wonach „bey zweiseitig verbindlichen [Verträgen] [...] eine undeutliche Aeußerung zum Nachtheile desjenigen erklärt [wird], der sich derselben bedient hat“, die Bedingungen somit zum Nachteil des Versicherers auszulegen, der sie ja verfasst hat.

Um konkret zu werden, nehme ich einen Bedingungstext von vielen heraus, der sich allerdings in den Versicherungsbedingungen mehrerer Versicherungen findet und damit als repräsentativ gelten kann. Es handelt sich um Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Betriebsunterbrechungsversicherung, die „Personenschaden“ einschließen. Ganz allgemein kann ich feststellen, dass sowohl diese Bedingungen als auch die hier nicht behandelten Bedingungen der Seuchen-BU-Versicherung nur auf Einzelfälle abstellen, niemand hat offensichtlich bei Abfassung der Bedingungen an eine „Epidemie“ oder gar an eine „Pandemie“ gedacht, auch wenn der Begriff „Epidemie“ in den Bedingungen auftaucht.

Vorweg zur Erinnerung: In diesen Bedingungen ist die gänzliche oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebes und der daraus entstehende Unterbrechungsschaden, im Wesentlichen der nicht erwirtschaftete Deckungsbeitrag während des vereinbarten Haftungszeitraumes, versichert. Interessant für unsere Zwecke ist die Prüfung der Gefahren, welche als versicherte Ursache der Betriebsunterbrechung vereinbart sind. Die in allen Bedingungen angeführten „Sonstigen Verhinderungsgründe“ werden mangels Relevanz hier nicht behandelt. Die wesentlichen Bedingungsstellen lauten wie folgt:

### Die exemplarisch verwendete Versicherungsbedingung lautet im relevanten Teil:

- Art. 1 Pkt. 1: Soweit eine gänzliche oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebes durch einen Sach- oder Personenschaden verursacht wird...

- Pkt. 3: Als Personenschäden gelten: Die völlige (100 %ige) Arbeitsunfähigkeit des Versicherungsnehmers wegen Krankheit oder Unfall und daraus resultierender Heilbehandlung, sowie Quarantäne in Zusammenhang mit einer Seuche oder Epidemie.

- Pkt. 3.5: Quarantäne ist eine Maßnahme oder Verfügung einer Gesundheitsbehörde oder ihrer gleichgestellten Organe, die anlässlich einer Seuche oder Epidemie ergeht und die den Betrieb oder den Versicherungsnehmer betreffen.

- Art. 2 enthält Einschränkungen des Versicherungsschutzes, keiner der darin angeführten Punkte bezieht sich auf „Quarantäne“.

Alle angeführten Versicherungsbedingungen nennen als Versicherungsfall „Quarantäne“, weshalb zunächst dieser Begriff zu klären ist.

Laut Duden ist Quarantäne eine „vorübergehende Isolierung von Personen, Tieren, die von einer ansteckenden Krankheit befallen sind oder bei denen Verdacht darauf besteht (als Schutzmaßnahme gegen eine Verbreitung der Krankheit)“.

Und auch das Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erklärt in Zusammenhang mit Covid-19 auf seiner Webseite: Quarantäne bedeutet, dass Personen, bei denen ein positives Testergebnis vorliegt, oder die Kontakt zu einer infizierten Person hatten, durch einen Bescheid des Amtsarztes (Gesundheitsbehörde) für 14 Tage „abgesondert“ werden.

Das Wort „Quarantäne“ (französisch *quarantaine* = vierzig) stammt übrigens aus der Frühzeit der internationalen Schifffahrt (12. bis 14. Jhdt.), Ankommenden Schiffen wurde die Hafeneinfahrt für eine Frist von 40 Tagen verwehrt, um sicher zu gehen, dass durch die Schiffsbesatzung nicht hochansteckende Krankheiten eingeschleppt werden.

Die Versicherungsbedingungen definieren „Quarantäne“ als (nicht näher definierte) „Maßnahmen oder Verfügungen einer Gesundheitsbehörde oder ihr gleichgestellter Organe anlässlich einer Seuche oder Epidemie. Die derzeitigen, staatlich verfügbaren Betriebsschließungen (Betretungsverbote) erfolgten nicht aufgrund des Epidemiegesetzes 1950, sondern auf Basis des aktuell geschaffenen Covid-19-Maßnahmegesetzes, welches den Sozialminister, Landeshauptleute und Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigt, für ihre Gebiete entsprechende Verordnungen zu erlassen. Bundesweit erfolgten Betriebsschließungen aufgrund einer Verordnung des Sozialministers zum Zweck der Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus. Die bedingungsgemäße Definition für den Begriff „Quarantäne“ lässt keinen Zweifel, dass die von der Regierung getroffenen Maßnahmen darunter fallen. Diskussion kann darüber entstehen, ob die Betretungsverbote (die übrigens sowohl für die „Betreter“ als auch für die zu betretenden Betriebe gelten) als de-facto-Betriebsschließung anzusehen sind. Aber das ist von den Bedingungen nicht gefordert, vielmehr lautet das Thema „gänzliche oder teilweise Betriebsunterbrechung“ und damit ein Einnahmenentfall, der notwendige Deckungsbeiträge und Gewinne bis auf Null schmelzen lässt.

Auch die weitere Formulierung der bedingungsgemäßen Voraussetzungen für den Versicherungsfall erfordert mangels Klarheit Interpretation, nämlich „... die den Betrieb oder den Versicherungsnehmer betreffen.“ Daraus leiten Versicherungen ab, dass die Verfügung an den betroffenen (versicherten) Betrieb individuell, somit mittels Bescheid, gerichtet sein muss. So schreiben Versicherungen in ihren Ablehnungen, dass ein Schadenfall nur vorliege, wenn „eine individuelle behördliche Quarantäne gegen den versicherten Betrieb oder die versicherte Person verhängt wurde“ oder „handelt es sich um keine Quarantäne-Maßnahmen von einer Gesundheitsbehörde, die unmittelbar den Betriebsleiter oder den Betrieb wegen Krankheit oder Krankheitsgefahr ... abschotten“. Die Formulierung der Versicherungsbedingungen enthält allerdings nicht das Erfordernis der individuell oder unmittelbar an den Betrieb oder die versicherte Person gerichtete Maßnahme. Vielmehr muss der versicherte Betrieb von einer solchen Maßnahme „betroffen“ sein. Das heißt, die Maßnahme muss sich auf den Betrieb „beziehen“, sie muss für ihn „gelten“, für ihn „von Bedeutung sein“. Diesen Begriffen kann jeweils „auch“ vorangestellt werden. Damit aber sind mit den Verordnungen alle darin nicht als Ausnahme deklarierten Unternehmen „betroffen“. Eine engere – wie von den Versicherungen vorgenommene – Auslegung lässt dieser Text der Bedingung nicht zu.

Manche Versicherungen argumentieren, dass „Quarantäne“ unter „Personenschaden“ fällt und somit für den Versicherungsfall zwingend ein Personenschaden vorliegen muss. Dieser unglücklich gewählte Begriff „Schaden“ für eine Person kann nur eine Krankheit oder eine unfallbedingte Anomalie sein. Dazu sind die Ausführungen im Art. 1 Pkt. 3 eindeutig, Krankheit und Unfall werden ausdrücklich von Quarantäne getrennt genannt.

Bei insgesamt Betrachtung der zitierten Versicherungsbedingung hat sich für viele Betriebe der Versicherungsfall grundsätzlich manifestiert, die unterschiedlichen Standpunkte werden aber wohl erst durch den Spruch von Gerichten zu klären sein, für die Versicherungsnehmer – so meine ich – stehen die Chancen gut. Zu beachten gibt es allerdings das Gebot der Schadenminderung, d. h., die Ausschöpfung aller von staatlicher Seite angebotenen Unterstützungen bzw. möglicher Rechtsansprüche, wie es das Epidemiegesetz 1950 vorsieht. Und zu beachten ist die Verjährungsproblematik, da Versicherungen bereits das Instrument der qualifizierten Ablehnung gem. § 12 VersVG verwenden und damit die Verjährungsfrist auf ein Jahr begrenzen.

Für Versicherungsnehmer ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Schadenhöhe und ihrer Gesamtsituation abzuwägen, ob sich eine gerichtliche Klärung oder das Warten auf Präzedenzurteile lohnt. Insbesondere auch unter dem Aspekt, dass Versicherungen nunmehr „freiwillige finanzielle Unterstützung“ anbieten, die 15 % des in der jeweiligen BU-Versicherung vereinbarten Tagessatzes für 30 Tage vorsieht. Nicht nur Versicherungen, auch Versicherungsvermittler sind gefordert. Letztere in Bezug auf ihre Beratung ihrer Kunden, die naturgemäß in dieser hochkomplexen Materie kaum Durchblick haben können. Bei aller Tragik und Dramatik, die „Corona“ mit sich bringt, sind es doch auch spannende Zeiten für die gesamte Branche und darüber hinaus. ■

Von Reinhard Jesenitschnig, C:M:S Maklerservice GmbH



Von Reinhard Jesenitschnig, C:M:S Maklerservice GmbH